



Richtlinien für Schiedsrichter (gem. § 23 Schiedsrichterordnung)

Diese Richtlinien gelten für Schiedsrichter, Schiedsrichteranwälter, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichtercoaches in dem hierin jeweils beschriebenen Umfang. Für Zeitnehmer und Sekretäre sind eigene Richtlinien vorgesehen. Teil A bezieht sich auf Schiedsrichter und Schiedsrichteranwälter, Teil B betrifft die Schiedsrichterbeobachter, Teil C gilt für Schiedsrichtercoaches und Teil D bildet für Zeitnehmer und Sekretäre den Handlungsrahmen. Grundlage bilden die IHF-Handballregeln und die DHB-Ergänzungen in der jeweils aktuellen Fassung sowie die im Hamburger Handballverband gültige Schiedsrichterordnung.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Schiedsrichter, Schiedsrichteranwälter, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichtercoaches, die einem Verein im Bereich des Hamburger Handball-Verbandes e.V. (HHV) angehören.

TEIL A: Schiedsrichter und Schiedsrichteranwälter

2. Organisatorisches

Schiedsrichter werden einzeln oder im Gespann angesetzt. Die Ligen, die mit Gespannen besetzt werden, bestimmt der Spielausschuss des HHV in Absprache mit dem Schiedsrichterausschuss (SRA). Sie werden in den Durchführungsbestimmungen für die jeweilige Saison veröffentlicht. Diese Regelungen gelten grundsätzlich für die gesamte Saison.

Alle im HHV angesetzten Schiedsrichter müssen einem Verein angehören, der Mitglied im DHB ist. Für die Betreuung und Ausrüstung der Schiedsrichter ist grundsätzlich der Schiedsrichterobmann des jeweiligen Vereines zuständig. Er ist für den SRA oder die BSA in Bezug auf seine Schiedsrichter der Ansprechpartner im Verein.

Schiedsrichter, die einzeln angesetzt werden, werden von Seiten des HHV grundsätzlich durch den Bezirksschiedsrichterausschuss (BSA) angesetzt, in dessen Bezirk ihr Verein liegt. Im Einverständnis der beteiligten BSA ist ein Einsatz im Bereich eines anderen BSA möglich.

Grundsätzlich werden Schiedsrichter, die als Gespann eingesetzt werden, von Seiten des HHV durch den SRA angesetzt, soweit vom SRA nichts anderes im Einzelfall oder generell festgelegt worden ist.

Grundsätzlich pfeifen alle Schiedsrichter als Mitglieder jeweils eines Vereines im Gebiet des HHV. Möchte ein Schiedsrichter den Verein innerhalb des HHV wechseln, so übergibt er seinen Schiedsrichterausweis mit einem Passfoto und dem Formular „Ummeldung als Schiedsrichter“ dem für den neuen Verein zuständigen BSA-Wart; dieser informiert den alten BSA sowie die SR-Warte des alten und des neuen Vereines; bei SR der LK 1 bis LK 8 ist ebenfalls der Schiedsrichterwart zu informieren, der SR-Ausweis mit dem Passfoto und dem Formular wird vom BSA-Wart an die Geschäftsstelle

weiter gereicht, die einen neuen SR-Ausweis ausstellt; die Geschäftsstelle trägt den neuen Verein in das Sportinformationssystem ein. Generell sollte ein Vereinswechsel in der Zeit vom 01. Mai bis 31. August (es gilt das Abgabedatum beim BSA-Wart) eines jeden Jahres erfolgen, in allen anderen Fällen erfolgt keine Berücksichtigung als Schiedsrichter im Sinne der Soll-Ist-Abrechnung gemäß den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen.

Alle Schiedsrichter pflegen ihre Kontakt- und Adressdaten in der vom HHV verwendeten Online-Datenbank; neben Name, Vorname und Geburtsdatum ist **mindestens** die Postadresse, eine E-Mail-Adresse und eine Telefon-Nummer sowie ein Portrait-Foto zu hinterlegen.

3. Schiedsrichterausweise

Schiedsrichter erhalten erstmalig nach der erfolgreich bestandenen theoretischen Prüfung Schiedsrichterausweise. Zur Erstellung dieses Schiedsrichterausweises hat der Schiedsrichteranwärter im Laufe des theoretischen Ausbildungsteils dem Lehrgangsführer ein Passfoto auszuhändigen. Sofern dies nicht erfolgt, hat der Schiedsrichteranwärter dafür Sorge zu tragen, dass der Lehrgangsführer umgehend das Passfoto erhält. Bis zum Erhalt des Passfotos wird kein Schiedsrichterausweis erstellt. Bei erstmaliger Ausstellung nach bestandener Prüfung haben die Schiedsrichterausweise eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr. In allen anderen Fällen (z.B. Verlängerung, Schiedsrichter wechselt von einem anderen Landesverband in den HHV) werden die Ausweise für eine Dauer von drei Jahren ausgestellt, sofern alle sonstigen Voraussetzungen (z.B. ausreichende Aktivität seitens des Schiedsrichters) gegeben sind. Stichtag für die Gültigkeit ist jeweils der 30. September des betreffenden Jahres.

Ist das Gültigkeitsdatum des Schiedsrichterausweises bei Beantragung der Verlängerung überschritten, so haben vor einer Verlängerung bei Schiedsrichtern, die einzeln angesetzt werden, die BSA bzw. bei Schiedsrichtern, die im Gespann angesetzt werden, der SRA den durchgehenden Einsatz als Schiedsrichter zu bestätigen. Die Bestätigung sollte in Schriftform erfolgen. Bei einer positiven Bestätigung erfolgt die Verlängerung des Ausweises. Sofern der zuständige BSA bzw. der SRA den durchgehenden Einsatz nicht bestätigen, ist ein geeigneter Nachweis der Regelkenntnis einzuholen. Dies kann beispielsweise in Form einer schriftlichen Nachprüfung erfolgen. Sofern der Nachweis eingeholt worden ist, erfolgt die Verlängerung des Ausweises.

Bei Schiedsrichtern, die aus anderen Landesverbänden in den Bereich des HHV wechseln, greifen die vorgenannten Kriterien. Ist der dortige Ausweis noch gültig, erhält der Schiedsrichter einen Ausweis des HHV mit dreijähriger Gültigkeit. Ist die Gültigkeitsdauer des Ausweises überschritten, gelten die oben genannten Vorgaben, um einen Schiedsrichterausweis des HHV zu erlangen.

Die letztendliche Entscheidung über die Verlängerung in allen Fällen obliegt dem SRA. Sofern diese Entscheidung einen BSA betrifft und diese von der Entscheidung des BSA abweicht, hat der SRA dem BSA gegenüber die Entscheidungsgründe schriftlich zu erläutern.

Ehrenhalber verliehene Ausweise sind unbefristet gültig.

Die Verlängerung aller Schiedsrichterausweise erfolgt grundsätzlich durch ein Mitglied des SRA. Die Übertragung dieser Tätigkeit auf die BSA ist für die Schiedsrichter, die durch die BSA eingesetzt werden, grundsätzlich durch den SRA möglich.

Im Schiedsrichterausweis ist der jeweils aktuelle Verein vermerkt, für den ein Schiedsrichter tätig ist.

4. Leistungskader

Die Schiedsrichter werden grundsätzlich in insgesamt 11 Leistungskadern geführt.

Im Bereich der Einzelschiedsrichter erfolgt die Einstufung in den Leistungskader 10, Schiedsrichteranwälter werden in den Leistungskader 11 eingestuft, im Bereich der Schiedsrichtergespanne erfolgt die Einstufung entweder in den Leistungskader 9 oder nach Entscheidung des SRA höher.

Schiedsrichter im Leistungskader 9 bis 11 werden durch die BSA angesetzt und durch diese aus- und weitergebildet.

Für die höheren Leistungskader (LK) gelten nachstehende Kriterien:

LK 1: Dies ist der höchstmögliche Leistungskader für Schiedsrichter. Die Einstufung erfolgt durch Berufung durch den DHB für den Elitekader oder den Elite-Anschlusskader. Der Einsatz erfolgt durch den entsprechend zuständigen Ansetzer des DHB. Einsätze für EHF und IHF regelt der DHB.

LK 2: Die Einstufung erfolgt durch Berufung durch den DHB für den Nachwuchs- und den Bundesligakader. Der Einsatz erfolgt durch den entsprechend zuständigen Ansetzer des DHB.

LK 3: Die Einstufung erfolgt durch Berufung durch den DHB für die 3. Liga. Der Einsatz erfolgt durch den entsprechend zuständigen Ansetzer des DHB.

LK 4: Die in der LK 4 tätigen Schiedsrichter werden neben ihrem Einsatz im Bereich des HHV auch in der Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein eingesetzt. Die Einstufung erfolgt auf Beschluss durch den SRA. Der Einsatz erfolgt durch den entsprechend zuständigen Ansetzer in den jeweiligen Ligen.

LK 5: Die in der LK 5 tätigen Schiedsrichter werden neben ihrem Einsatz im Bereich des HHV auch überregional eingesetzt, z.B. im Oberliga Nachwuchskader oder in der Jugendbundesliga. Die Einstufung erfolgt auf Beschluss durch den SRA und die Berufung durch die entsprechende überregionale Ebene (z.B. Oberliga oder DHB). Der Einsatz erfolgt durch den entsprechend zuständigen Ansetzer in den jeweiligen Ligen.

LK 6: Die Einstufung erfolgt auf Beschluss durch den SRA. Der Einsatz im Gespann erfolgt durch den entsprechend zuständigen Ansetzer in der Hamburg-Liga Männer. Diese Schiedsrichter können nach Absprache der Verantwortlichen der Oberliga in den Ligen Oberliga Frauen, Oberliga mA/mB und Oberliga wA/wB eingesetzt werden.

LK 7: Die Einstufung erfolgt auf Beschluss durch den SRA. Der Einsatz im Gespann erfolgt durch den entsprechend zuständigen Ansetzer in den Ligen Landesliga Männer und Hamburg-Liga Frauen.

LK 8: Die Einstufung erfolgt auf Beschluss durch den SRA. Der Einsatz im Gespann erfolgt durch den entsprechend zuständigen Ansetzer in den Ligen Bezirksliga Männer und Hamburg-Liga mA.

LK 9: Die Einstufung erfolgt auf Beschluss durch den SRA. Der Einsatz im Gespann erfolgt durch den entsprechend zuständigen Ansetzer in den Ligen, die durch die BSA angesetzt werden.

LK 10: Die Einstufung erfolgt nach der erfolgreich absolvierten Ausbildung im BSA. Der Einsatz als Einzelschiedsrichter erfolgt durch den entsprechend zuständigen Ansetzer in den Ligen, die durch die BSA angesetzt werden.

Darüber hinaus findet eine Förderung junger Schiedsrichtergespanne im Rahmen des Coachingkonzepts statt. Dieser Bereich wird im Teil C beschrieben. Der Einsatz erfolgt durch den Beauftragten für das Coaching in Zusammenarbeit mit den für die Ligen zuständigen Ansetzern. Eine Zuordnung zu den LK erfolgt Einzelfallbezogen durch den SRA und kann in der Saison fließend sein.

Die Einstufung in einen Leistungskader beinhaltet die Qualifikation zur Spielleitung in allen darunter liegenden Leistungskadern.

5. Grundausbildung der Schiedsrichter

Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung und Weiterbildung der Schiedsrichter obliegt dem Schiedsrichterlehrwart sowie seinem Stellvertreter in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des SRA und gegebenenfalls unter Mitwirkung der BSA.

Die Grundausbildung der Schiedsrichter umfasst

- einen theoretischen Ausbildungsteil einschließlich einer praktischen Unterweisung mit Prüfung sowie Prüfungsnachbesprechung und
- einen praxisbezogenen Ausbildungsteil, in dem in einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten mindestens 5 Spiele geleitet werden sollen. Hierbei sind Spiele, die gemäß den jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen von den Vereinen selbst anzusetzen sind, zu berücksichtigen.

Während der Grundausbildung gelten die Schiedsrichter als Anwärter im LK 11.

Für den theoretischen Ausbildungsteil legt der SRA, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von weiteren für die Ausbildung qualifizierten Schiedsrichtern und unter Beachtung der seitens des DHB vorgegebenen Richtlinien den notwendigen Umfang fest.

Sofern die BSA Ausbildungsmaßnahmen planen, ist der SRA im Vorwege über die geplanten Maßnahmen zu informieren.

Der Schiedsrichterlehrwart ist berechtigt, unter Beachtung der Maßgaben des DHB für Hamburg geltende und bindende Richtlinien für die Grundausbildung in Abstimmung mit dem SRA zu erlassen.

6. Fortbildung und Förderung

Die Gesamtverantwortung für die Fortbildung und Förderung der Schiedsrichter des HHV

obliegt dem Schiedsrichterlehrwart in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des SRA sowie den BSA. Für Schiedsrichter der LK 1 bis 3 erfolgen die Fortbildung und Förderung durch den DHB.

Schiedsrichter der LK 4 und LK 5 erhalten Fortbildungen und Förderungen durch den jeweils für die Einsatz-Ligen zuständigen Verband/Bereich, eine zusätzliche Förderung kann durch den SRA beschlossen werden.

Die Fortbildung und Förderung erfolgt in Lehrgängen entsprechend der jeweiligen Leistungskader. Für die Schiedsrichter der LK 6 bis 8 werden jährlich Schiedsrichterlehrgänge durchgeführt. Für SR der LK 6 wird zusätzlich ein verbindlicher Halbzeitlehrgang durchgeführt. Zudem werden im Laufe der jeweiligen Saison Fort- und Weiterbildungstermine durchgeführt. Die Teilnahme an diesen Lehrgängen, Weiter- und Fortbildungsterminen nach Einladung durch den SRA ist Pflicht.

Die Fortbildung und Förderung in LK 9, 10 und 11 erfolgt unter der Gesamtkoordination des Schiedsrichterlehrwartes federführend durch den jeweiligen BSA. Pro Saison und pro BSA sollen mindestens zwei Fortbildungsabende angeboten werden.

Für Schiedsrichter in den LK 1 bis LK 8 ist das Ablegen und Bestehen des Konditionstest Pflicht. Die genauen Kriterien gibt der Schiedsrichterausschuss bzw. das entsprechend zuständige Gremium dazu rechtzeitig mit den Einladungen zu den Lehrgängen den Schiedsrichtern bekannt. Bei der Festlegung der Mindestvoraussetzungen werden Alter, Geschlecht und Leistungskader der Schiedsrichter berücksichtigt.

Zudem haben diese Schiedsrichter einen Regeltest nach den Kriterien des DHB mit Fragen aus dem offiziellen Regelfragenkatalog der IHF zu bestehen. Das zuständige Gremium gibt den erforderlichen Prozentsatz richtiger Antworten den betroffenen Schiedsrichtern vorab bekannt.

Ohne die Erfüllung der o.g. Leistungsvoraussetzungen ist ein Einsatz der Schiedsrichter in dem angestrebten LK nicht möglich. Eine Wiederholung der Prüfungen ist statthaft.

Können Schiedsrichter an den Lehrgängen nicht teilnehmen, werden durch den SRA Nachholtermine angeboten, die dann von diesen Schiedsrichtern wahrzunehmen sind. Solange nicht beide Schiedsrichter eines Gespannes einen geforderten Lehrgang erfolgreich absolviert haben, wird das Gespann grundsätzlich einen Leistungskader tiefer, als es seiner eigentlichen Einstufung entspricht, angesetzt. Hat ein Gespann nach den Nachholterminen den Lehrgang nicht absolviert und gegebenenfalls komplett bestanden, kann dieses Gespann am Ende der Saison in keinem Fall aufsteigen. Im Wiederholungsfall ist der SRA berechtigt, dieses Gespann zu streichen oder eine außerordentliche Herabstufung gemäß dieser Richtlinie vorzunehmen, es sei denn, das Nichtbestehen ist durch das Gespann nicht zu vertreten (z.B. Krankheit oder berufliche Abwesenheit).

Jeder Schiedsrichter hat die geforderten Kriterien entsprechend seines LK allein zu erreichen, eine Durchschnittsermittlung mit dem Gespannpartner erfolgt nicht.

7. Anforderungen an die Schiedsrichter in den verschiedenen Leistungskadern

In den einzelnen LK werden die nachfolgend beschriebenen Anforderungen über die Anforderungen gem. Schiedsrichterordnung hinaus an die Schiedsrichter gestellt:

LK 1, LK 2, LK 3 und LK 4: Vorbildliches Verhalten, wobei der Einsatz als Schiedsrichter allen anderen sportlichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten vorangestellt wird.

LK 5: Sportliches Verhalten, es besteht ein Leistungswille zum weiteren Aufstieg als Handballschiedsrichter.

LK 6: Gutes Sportliches Verhalten, regelmäßige Aktivitäten als SR rechtfertigen den Einsatz als Gespannschiedsrichter, der Durchschnitt der Beobachtungsergebnisse zeugt von hoher Regelkenntnis und der Einsatz als Schiedsrichter ist dem eigenen Handballspielen vorangestellt.

LK 7: Sportliches Verhalten, regelmäßige Aktivitäten als SR rechtfertigen den Einsatz als Gespannschiedsrichter.

LK 8: Sportliches Verhalten und ausreichende Regelkenntnis, die den Einsatz als Gespannschiedsrichter rechtfertigen.

LK 9: Regelkenntnis, Teilnahme an BSA-Fortbildungen bei regelmäßiger Aktivität und Vorhandensein eines Gespannpartners.

LK 10: Regelkenntnis sowie Teilnahme an BSA-Fortbildungen bei regelmäßiger Aktivität.

LK 11: Bestehen der Anwarter-Lehrgangsvoraussetzungen für Handballschiedsrichter.

Jeder Schiedsrichter soll pro Spieljahr mindestens fünf Spielleitungen durchführen, um weiterhin als Schiedsrichter gelten zu können und im Rahmen der Soll-Gestellung der Vereine berücksichtigt zu werden.

8. Beurteilungsfaktoren / Leistungskriterien

Die Schiedsrichter der LK 9 bis 11 können und sollen von den BSA beobachtet werden. Hierzu sind einheitlich entwickelte Beobachtungsbögen, die von den Beobachtungsbögen der oberen Leistungskader abweichen können, zu verwenden. Die Durchführung der Beobachtungen obliegt dem BSA.

Die Schiedsrichter der LK 6 bis LK 8 werden nach dem Leistungsprinzip beurteilt.

Die Beobachtungen in dem jeweiligen Leistungskader erfolgen mit dem Beobachtungsbogen des HHV. Bindend vorgegebene Weisungen des DHB sind vom SRA zu beachten, ansonsten kann der Beobachtungsbogen von den Vorgaben des DHB abweichen.

Angestrebt ist im LK 6 eine Frequenz von vier und im LK 7 eine Frequenz von zwei Beobachtungen pro Saison, über Abweichungen entscheidet der SRA.

Für die Beobachtungen der LK 1 bis 5 sind die jeweils zuständigen Verbände/Bereiche zuständig.

Konditions- und Regeltest sind im Rahmen der jeweiligen Vorgaben zu bestehen, es werden hierfür keine Malus-Punkte vergeben.

Das Beobachtungsergebnis ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den durchgeführten Beobachtungen. Alle Ergebnisse werden kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Hieraus ergibt sich auch das Gesamtergebnis, aus dem sich die mögliche Rangliste ergibt.

Sollte bei zwei oder mehr Gespannen das Gesamtergebnis gleich sein, so ist für die Rangfolge die beste Beobachtung maßgebend. Ist diese bei den Gespannen ebenfalls gleich, kann der SRA anhand der festgestellten Zuverlässigkeit eine Rangfolge festlegen.

Änderungen der Gewichtungen werden von dem SRA spätestens zu Beginn der jeweils neuen Saison bekannt gegeben. Sie treten dann in der darauf folgenden Saison in Kraft.

Schiedsrichtern, die mehr als fünf Spiele kurzfristig absagen, kann der SRA den Aufstieg verweigern, auch wenn die sonstigen Kriterien einen Aufstieg rechtfertigen würden, es sei denn, die Schiedsrichter haben die kurzfristigen Absagen nicht zu vertreten (z.B. Krankheit, berufliche Gründe).

Schiedsrichter, die ein oder mehrere Spiele schuldhaft versäumen, kann der SRA den Aufstieg verweigern, auch wenn die sonstigen Kriterien einen Aufstieg rechtfertigen würden.

9. Einstufung als Schiedsrichter/Altersgrenze

Die Einstufung als Schiedsrichter wird grundsätzlich gemäß den nachfolgenden Kriterien erreicht:

LK 10: Bestehen der Grundausbildung. Zudem werden alle anerkannten Schiedsrichter, die auf einen Einsatz als Gespanschiedsrichter verzichten, diesem LK zugeordnet.

LK 9: Bestehen der Grundausbildung sowie Einsatz als Gespanschiedsrichter im Bereich der BSA.

LK 8: Meldung durch den BSA an den SRA.

LK 7: Gespanschiedsrichter, die aufgrund bestehender Altersgrenzen oder Qualifikationsvoraussetzungen nicht in LK 6 oder höher eingesetzt werden, grundsätzlich bis zu einem Höchstalter von 75 Jahren, bei erfolgreicher Teilnahme an den jährlichen Gespannlehrgängen.

LK 6: Gespanschiedsrichter, die aufgrund bestehender Altersgrenzen oder Qualifikationsvoraussetzungen nicht in LK 5 oder höher eingesetzt werden, grundsätzlich bis zu einem Höchstalter von 67 Jahren bei erfolgreicher Teilnahme an den Gespannlehrgängen.

LK 5: Meldung durch den SRA an die übergeordnete Ebene sowie erfolgreiche Teilnahme an den für die entsprechenden Ligen vorgegebenen Qualifikationsmaßnahmen unter Einhaltung vorgegebener Höchst Eintrittsalter.

LK 4: Meldung durch den SRA an die für die Oberliga zuständige Stelle sowie erfolgreiche Teilnahme an den Oberliga-Lehrgängen.

LK 3, LK 2 und LK 1: Regelt der DHB.

Schiedsrichter, die mehr als ein Jahr nicht mehr aktiv gewesen waren, werden bei Wiederanerkennung als Schiedsrichter ausgehend von dem bisher erreichten Leistungskader grundsätzlich mindestens einen LK tiefer, bzw. als Gespann in dem LK 9, als Einzelschiedsrichter im LK 10 eingestuft. Über die Einstufung sowie Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der SRA. In begründeten Ausnahmefällen ist der SRA berechtigt, Schiedsrichter in einen anderen Leistungskader einzustufen.

10. Schiedsrichter-Rangliste

Für den Bereich der Schiedsrichtergespanne kann pro Leistungskader eine Rangliste durch den SRA geführt werden. Die Einstufung erfolgt gemäß den Vorgaben dieser Richtlinie.

Die überregionalen Verbände regeln den Auf- und Abstieg in die/aus den jeweiligen LK ihrer Verantwortlichkeit nach den eigenen Regularien und Ranglisten.

11. Außerordentliche Einstufung als Schiedsrichter

Neben der o.a. ordentliche Einstufungsmöglichkeit von Schiedsrichtern in LK durch den SRA besteht zusätzlich die Möglichkeit einer außerordentlichen Heraufstufung in einen höheren LK oder einer außerordentlichen Herabstufung in einen niedrigeren LK.

Hierbei geltende folgende Grundsätze:

- eine außerordentliche Heraufstufung um einen weiteren Leistungskader ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- Voraussetzung hierfür ist eine besonders positive Gesamtbeurteilung und ein entsprechender Beschluss des SRA.
- Im Übrigen kann auch entgegen der Regeleinstufung gemäß dieser Richtlinie bis zum nächsten Lehrgang der Einsatz probeweise in dem nächsthöheren Leistungskader erfolgen. Wird der nächste Lehrgang nicht besucht oder nicht erfolgreich abgeschlossen, wird das Schiedsrichtergespann wieder seinem ursprünglichen Leistungskader zugeordnet.
- eine außerordentliche Herabstufung ist nur im Ausnahmefall möglich.
- Der SRA kann durch Beschluss bei Vorliegen einer negativen Gesamtbeurteilung oder bei der Weigerung, an einer Überprüfung der Regelkenntnisse bzw. an einer Pflichtveranstaltung teilzunehmen sowie bei schuldhaftem Versäumen von Spielen, Schiedsrichtergespanne außerordentlich herabstufen; in besonderen Fällen kann nach Beschluss des SRA das Schiedsrichtergespann unter Beachtung der Regularien der Schiedsrichterordnung des HHV gestrichen werden.
- Die Entscheidung ist dem betreffenden Schiedsrichtergespann in jedem Fall schriftlich zuzustellen.

12. Einspruch-Möglichkeiten der Schiedsrichter

Schiedsrichter, die ihre Einstufung in den jeweiligen Leistungskader oder das Gesamtergebnis ihrer Einstufung für falsch halten, haben das Recht, schriftlich Einspruch beim SRA einzulegen.

Der SRA ist verpflichtet, die Einstufung der Leistungsklasse bzw. das Gesamtergebnis der Einstufung zu überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung sowie die Möglichkeit der Anrufung eines Schlichtungsausschusses dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.

Sollte der Beschwerdeführer die Einberufung des Schlichtungsausschusses wünschen, so hat er dieses in schriftlicher Form binnen vierzehn Tagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung beim SRA zu beantragen. Der Schlichtungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- Vier Mitgliedern aus verschiedenen BSA, jedoch ohne den für den Beschwerdeführer bzw. seinen Verein zuständigen BSA, sowie
- einem Mitglied des SRA.

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden auf einer ESAS bestimmt. Er beschließt nach Anhörung des Beschwerdeführers mit einfacher Mehrheit. Der Schlichterspruch ist dem Beschwerdeführer und dem SRA schriftlich zuzustellen.

13. Bildung von Schiedsrichtergespannen

Die Erstausbildung von Schiedsrichtern erfolgt im HHV als Einzelschiedsrichter. Möglichst frühzeitig soll jedoch die Bildung von Gespannen erfolgen. Ein neu zu bildendes Gespann wird von den zuständigen Vereinsschiedsrichterobleuten dem BSA gemeldet. Verein und BSA stellen eine durchgängige Betreuung zur Vermittlung der Grundlagen zur Spielleitung im Gespann sicher für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr, mindestens jedoch bis beide Schiedsrichter eines Gespannes sich für eine weitere gemeinsame Tätigkeit aussprechen. Diese jungen Gespannschiedsrichter sind überwiegend im Gespann und nur in Ausnahmefällen als Einzelschiedsrichter einzusetzen. Bei Feststellung einer ausreichend erfolgten Grundlagenvermittlung melden der BSA-Obmann dem Schiedsrichterwart die Gespanne, die zum Einsatz auf Verbandsebene geeignet erscheinen.

TEIL B: Schiedsrichterbeobachter

14. Grundsätzliches

- a) Grundlage bilden die Rahmenbedingungen, die sich aus der Zusammenarbeit mit der 3.Liga, dem DHB und der Oberliga-Kooperation ergeben sowie das aktuelle Regelwerk. Verantwortlich im Schiedsrichterausschuss des HHV ist der Referent für Beobachtungen.
- b) Die Ausbildung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
 - Die Ausbildung erfolgt im HHV nach Vorgaben des HHV unter Verwendung der einheitlichen Ausbildungsunterlagen.
 - Bereitstellung und Verwendung der Testunterlagen des HHV.
 - Die Ausbildung erfolgt durch die Referenten des SR-Wesen im HHV.
- c) Geforderte Qualifikation als neutraler SR-Beobachter/“Vereinsbeobachter“
 - Mitglied in einem Verein des HHV.
 - Erfolgreiche Ausbildung zum Schiedsrichter oder Trainer (möglichst Erfahrung als SR).
 - Regeltest-Testergebnis mind. 75% in jedem Jahr (nur neutrale Beobachter).
- d) Der Ausbildungsumfang kann bei Bedarf an die örtlichen Anforderungen angepasst werden. Die im Regelwerk geforderten Aufgaben müssen auf jeden Fall vermittelt werden.

15. Auszubildende Bereiche

- a) Neutrale Beobachter, die in den Klassen des HHV eingesetzt werden sollen.
- b) Vereinsvertreter von Mannschaften, in denen laut den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen eine Vereinsbeobachtung abzugeben ist. Zur Qualifikation reicht für diesen Anwenderkreis die Zuhilfenahme der durch den HHV bereitgestellten Unterlagen aus. Ein Regeltest ist hier nicht erforderlich. Siehe hierzu auch VIII.

16. Grundlehrgänge

Generell ist jeder neutrale Beobachter verpflichtet, an einem der angebotenen HHV-Lehrgänge zur Saisonvorbereitung teilzunehmen. Für die Beobachter, die ihre Qualifikation für die 1.-3. Liga beim DHB oder für die 4. Liga bei der Oberliga auf deren Lehrgängen erhalten, entfällt die Pflicht zum Besuch eines HHV-Lehrgangs. Für das schuldhafte Fernbleiben bei einem Lehrgang gelten die gleichen Regelungen wie bei den Schiedsrichtern.

17. Ausbildungsinhalte auf dem Lehrgang

Hier sollte differenziert werden:

- a) Neutrale Beobachtung auf HHV Ebene
- b) Vereinsbeobachter auf HHV-Ebene

Generell werden auf dem Lehrgang vor einer Saison folgende unten genannten Punkte mit den Beobachtern besprochen. Es wird dabei versucht, teilweise die Inhalte gemeinsam mit den anwesenden Schiedsrichtern zu erarbeiten, damit ein möglichst einheitlicher Informationsstand erreicht wird. Folgende Inhalte sind grundsätzlich Bestandteil der vom HHV durchgeführten Lehrgänge:

- a) Aktualisierung des Regelwerks, sowie der Anweisungen für die kommende Saison.
- b) Analyse der letzten Saison generell, möglichst gemeinsam mit SR.
- c) Analyse der letzten Saison im Detail (nur Beobachter).
- d) Vorgaben zur gleichmäßigen Beobachtung und Bewertung unter Verwendung der jeweiligen Lehrgangsinhalte, den Beobachtungsvorgaben, sowie der Erläuterungen der Beobachtungsbögen.
- e) Lerneinheiten, deren Themen sich aus der Auswertung der letzten Saison ergeben sowie Ausbildungsschwerpunkte nach Festlegung durch das SR-Wesen.
- f) Regeltest auf dem Niveau der Tests der Schiedsrichter des LK 6 und höher.
- g) Interne Punkte für den Beobachterkreis.
- h) Sowohl zum Sommerlehrgang, als auch zu einem separaten Termin im Winter sollten alle Beobachter ein HH-Liga-Spiel gemeinsam analysieren.
- i) Auswertung des Feedbacks der SR zu den Beobachtungen.

Weitere Punkte aus dem Bereich Spieltechnik, ggf. auch aus dem Bereich Lehre des HHV können nach Entscheidung des SRA einfließen.

18. Sonstige Weiterbildungen/Informationen

Für die neutralen Beobachter wird ein Halbzeitlehrgang durchgeführt. Die Einladung erfolgt in Abstimmung durch den SR-Wart in Abstimmung mit dem Verantwortlichen für die SR-Beobachtung. Es erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch, um alle Beobachter auf den gleichen Informationsstand zu bringen bzw. zu halten. Der Halbzeitlehrgang der Beobachter kann parallel zu einem Halbzeitlehrgang der SR durchgeführt werden. Wegen der teilweise begrenzten Teilnehmerzahlen erfolgt hier eine Festlegung durch das SR-Wesen.

19. Verantwortungsbereiche

Im HHV ist der SRA (hier Aufgabenbereich nach Aufgabenverteilungsplan für den Beauftragten für die SR-Beobachtung) für die Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung der SR-Beobachtung für die Kader der HHV-Schiedsrichter LK 6 und LK 7 voll verantwortlich.

Für den Einsatz von Vereinsbeobachtern (wenn abzugeben) nach den Vorgaben für die Vereinsbeobachtung sind die Vereine der Ligen der Männer und Frauen selbst verantwortlich.

20. Regelungen/Vorgaben zur neutralen Beobachtung

Es wird der aktuelle OL-Beobachtungsbogen unter Verwendung der jeweils gültigen Erläuterungen verwendet. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen in der Praxis sachgerecht umgesetzt werden müssen, um die gewünschte Einheitlichkeit in Analyse, Auswertung und vor allem Nutzung für das Ranking erreicht werden kann. Das gilt vor allem für die Vergabe der Noten auf der Vorderseite des Bogens in allen Bewertungskategorien (festgestellte Fehlerhäufigkeit/Linie des Pfeifens) als Grundlage für die erreichende Punktzahl.

Zentrale Rolle in der Bewertung der SR-Leistung spielen das Auftreten des SR und die Umsetzung des aktuellen Regelwerks in die Praxis der Spielleitung. Die durch das SR-Wesen herausgegebenen Saison-Schwerpunkte unterliegen dabei einer besonderen Beachtung; diese Punkte werden allen Beobachtern auf den Lehrgängen vermittelt und auch als schriftliche Unterlage zur Unterstützung bei ihren Beobachtungen an die Hand gegeben.

Das nach dem Spiel in der neutralen Beobachtung zu führende Gespräch sollte ca. 20 Minuten dauern und dient dabei der unmittelbaren Weiterbildung der SR durch einen erfahrenen und neutralen SR-Kameraden.

Es gilt für alle der Grundsatz: „Der Beobachter als "Erbsenzähler" ist passe“ - in jeder Bewertungsrubrik soll er sich zuerst einen Grundeindruck erarbeiten, um diesen dann anhand von Einzelbeobachtungen zu unterlegen. Danach werden die praktische Umsetzung des aktuellen Regelwerks, die Beachtung der Anweisungen, das Auftreten vor, während und nach dem Spiel sowie die Gesamtleistung analysiert, bewertet, notiert und besprochen. Was aufgeschrieben ist, muss auch angesprochen werden, gilt als Grundsatz einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Beteiligten!

Der in den Erläuterungen der OL festgelegte Leitfaden für die Umsetzung der Regeln ist von allen zu verinnerlichen und anzuwenden. Das Gleiche gilt für den persönlichen Eindruck.

Wenn der, der beobachtet und die, die beobachtet werden, die gleiche Sprache sprechen und „beim gleichen Spiel“ waren, kommt dabei ein Ergebnis heraus, dass in Aus- und Weiterbildung sowie für eine mögliche Rangliste nutzbar ist. Das erfordert von den SR ein hohes Maß an Kritikfähigkeit und von den Beobachtern außer der gleichen Regelkenntnis und praktischen Regelumsetzung wie die SR eine gute Analyse-/Bewertungs- sowie Kommunikationsfähigkeit. Das „schwerste“ Beobachtungsgespräch ist das, indem viele Fehler und Mängel bei dem SR-Team angesprochen werden müssen und doch die Akzeptanz nicht verloren gehen darf!

Die SR müssen den Beobachter als Mentor und erfahrenen SR-Kameraden empfinden und nicht als jemand, „der da auf der Tribüne sitzt und uns von seinen alten Zeiten vorschwärmt!“ Das bedeutet nicht, dass Mängel und Fehler nicht angesprochen werden müssen, konstruktive und aufbauende Kritik ist allerdings die beste Methode, den Leistungsstand unserer Spitzenschiedsrichter weiter voranzubringen.

Die SR werden aufgefordert, zur Qualität und zum Klima der Beobachtergespräche eine schriftliche Rückmeldung an das SR-Wesen, Beauftragter Beobachtung, zur Sicherstellung der Qualität und Weiterbildung der Beobachter vorzulegen.

21. Regelungen zur Vereinsbeobachtung

Die Durchführung von Vereinsbeobachtungen beschränkt sich auf Ligen, für die Vereinsbeobachtungen in den Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Es wird der OL-Beobachtungsbogen unter Verwendung der jeweils gültigen Erläuterungen verwendet. Die Vereine erhalten vor jeder Saison die erforderlichen Informationen. Die Vereinsbeobachtung sollte durch möglichst nur 1 bis 2 ausgebildete SR/Trainer des jeweiligen Vereins nach den Grundsätzen der neutralen Beobachtung (Erläuterungen zum OL-Beobachtungsbogen!!) durchgeführt werden und wird durch das SR-Wesen des HHV ausgewertet.

Vor jeder Saison werden durch das SR-Wesen folgende Punkte festgelegt:

- a) Maximale Differenz zwischen Heim- und Gastbeobachtung.
- b) Mindestmenge an Vereinsbeobachtungen, damit diese in die Endauswertung einfließen.
- c) Festlegung des prozentualen Anteils für die Anrechnung der Vereinsbeobachtungen. Hierbei ist es auch möglich, den Wert auf 0% zu setzen, und die Vereinsbeobachtungen nur als weiteres Indiz für die Gesamtbewertung heran zu ziehen.

Der Beauftragte für das Beobachtungswesen ist befugt, solche Vereinsbeobachtungen aus der Wertung zu nehmen, die entweder deutlich nicht den Vorgaben für die Bewertung einer SR-Leistung entsprechen (Stichwort: Extrempunktwerte) und damit andere SR-Gespanne bevor-/benachteiligt würden oder aber augenscheinlich nicht die tatsächliche Schiedsrichterleistung wiedergeben (Stichwort: Abgabe einer Vereinsbeobachtung ohne z.B. beim Spiel gewesen zu sein).

22. Ansetzungen

Die Ansetzung der neutralen Beobachter erfolgt i.d.R. durch die Mitarbeiter im Beobachtungswesen des SR-Wesens im HHV bzw. für den HHV durch dessen berufene Mitarbeiter. Hinsichtlich der Anzahl an Beobachtungen, die ein SR-Gespann erhalten soll, wird im Vorfeld zu einer Saison eine gemeinsame Festlegung mit dem AK-SR-Wesen getroffen. Eine Abweichung ist nur in Einzelfällen möglich.

Die Ansetzung der neutralen Beobachter erfolgt über die internetbasierende Plattform. Nimmt ein Beobachter seinen Beobachtungsauftrag nicht wahr, so gelten die gleichen Regelungen, wie bei den Schiedsrichtern.

23. Abgabe der Beobachtungen

Sowohl die neutralen Beobachter, als auch die Vereine, für die eine Vereinsbeobachtung erstellt werden muss geben die Beobachtung über das internetbasierende System im HHV ein.

Diese Richtlinien werden durch das SR-Wesen des HHV umgesetzt und bei Bedarf in Absprache und mit Zustimmung des Spielausschusses HHV weiterentwickelt.

Teil C: Schiedsrichtercoaches

24. Coaching

Um junge Gespanne in die Lage versetzen zu können, höherklassig zu pfeifen, ist eine fördernde und fordernde Unterstützung durch den Verband notwendig. Weder persönliche Qualitäten noch ein weitestgehend fehlerfreier Umgang mit den Handballregeln sind alters- und ausbildungsbedingt bei jungen Schiedsrichtern im Grundsatz vorhanden. Das Beherrschen beider Elemente in Relation zu den geleiteten Spielklassen ist aber Voraussetzung für eine positive Entwicklung im Gespann.

Regelschulungen bieten nur theoretische Qualifizierung an und betreffen auch nur selektiv die bezogenen Regelteile, diese sind unverzichtbar als Basiselement zur Breitenförderung, bieten aber nicht genug individuelle Verbesserungsansätze. Turniere als Stützpunktqualifikation sind ergänzend sehr gut, setzen allerdings schon erhöhte Grundkenntnisse voraus die intensiv und komprimiert verbessert werden können, lassen aber das Erkennen kontinuierlicher Entwicklung nicht erkennen und lassen erworbenes Wissen wieder verloren gehen. Die Einbindung in das Beobachtungs-System bietet zu wenig individuelle Förderung und riskiert frühzeitige Überforderung, auch durch zu viele unkontrollierte/unqualifizierte Anforderungen und soll erst in einer späteren Phase ergänzend stattfinden. Die persönliche Betreuung durch die BSA/den Schiedsrichterausschuss führt bei diesem zu Überforderung und zu starker Ablenkung und kann auch nur ergänzender Teil der Nachwuchsförderung sein.

Einzig die Durchführung konzeptionierter Coaching-Maßnahmen, unterstützt durch die o.a. Mittel kann perspektivisch mehrere und nicht nur zufällig einzelne junge Schiedsrichtergespanne in die Lage versetzen, dauerhaft in höheren Klassen erfolgreiche Spielleitungen durchzuführen.

25. Zielsetzung

Ziel ist die Qualifizierung junger Schiedsrichtergespanne für höhere Aufgaben. Hierzu gehört anfänglich die Betreuung vor Ort zur Stärkung der Persönlichkeit und zur Absicherung gegen starke Umfeld Einflüsse (Trainer/Eltern etc.), im Weiteren ist die individuelle Qualifikation mit Detailarbeit zur Fehlervermeidung und Ergebnisverbesserung maßgeblich, dazwischen liegt ein Trainingsfeld zur Vertiefung der Kenntnisse.

26. Zielgruppe

Junge Schiedsrichtergespanne mit Grundlagenkenntnissen im Alter 16 bis 25 Jahre bilden die Kernzielgruppe. Jünger oder älter ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Erstausbildung und die erste Zeit (bis zu 2 Jahre) als Gespann sollte im Verein in Zusammenarbeit mit dem BSA betreut werden. Sollte es an Man-Power Fehlen, ist der SRA zu informieren. Die BSA melden dem SRA jährlich, beginnend ab der Saison 2017/2018 je ein Gespann der Phase I für die Phase II. Sollte ein BSA mehr als ein Gespann melden, so entscheidet der SRA über die Aufnahme des weiteren Gespannes.

27. Phasen der Qualifikation

Phase 0: Einsatz von jungen Schiedsrichtergespannen unmittelbar nach der bestandenen Prüfung. Die Betreuung sollte durch einen festen Coach

erfolgen, der durch den zuständigen BSA gestellt wird. Ein Einsatz sollte nach Möglichkeit leistungsgerecht, z.B. im Bereich der D und C Jugend erfolgen.

Phase 1: Einsatz von jungen Schiedsrichtergespannen, die die Phase 0 erfolgreich durchlaufen haben. Die Betreuung sollte durch einen festen Coach erfolgen, der durch den zuständigen BSA gestellt wird. Der Einsatz sollte leistungsgerecht, z.B. im Bereich der B bis A Jugend (bis Landesliga) erfolgen.

Nach Abschluss dieser Phase werden die Gespanne dann durch den BSA an den SRA gemeldet.

Phase 2: Einsatz von jungen Schiedsrichtergespannen, die die Phase 1 erfolgreich durchlaufen haben. In der Phase 2 betreut eine Gruppe/Pool Coaches einen Pool Gespanne. Der Einsatz der Gespanne erfolgt nach Alter und Leistungsgrad im Grundsatz von der Hamburg Liga B Jugend bis zur Hamburg-Liga Frauen. Im Bereich der OL HH/SH in der OL B-Jugend sind vereinzelt Ansetzungen möglich. Abweichungen werden durch den Coaching-Koordinator mit den zuständigen Ansetzern abgestimmt. Der Einsatz erfolgt im gesamten Zuständigkeitsbereich des HHV.

Phase 3: Einsatz von jungen Schiedsrichtergespannen, die die Phase 2 erfolgreich abgeschlossen haben. In der Phase 3 betreut eine Gruppe festgelegter Coaches die Gespanne. Der Einsatz der Gespanne erfolgt nach Alter und Leistungsgrad im Grundsatz von der Hamburg-Liga A Jugend bis zur Hamburg-Liga Männer. Im Bereich der OL HH/SH in der OL B-Jugend. Bei Bedarf kann ein Coaching auch im Bereich der OL A-Jugend bis zur OL Männer durchgeführt werden. Dies ist jedoch mit dem SR-Wart/Lehrwart des HHV abzusprechen.

28. Koordination

Hierfür ist eine separate Stelle (Coaching-Koordinator) als Unterstützung des Lehrwartes eingerichtet, die sowohl den Pool der Coaches als auch den Pool der Gespanne verwaltet. Die Person ist erfahren im Beobachtungsbereich und verfügt über ausreichend Akzeptanz bei den Beteiligten. Alle Entscheidungen in diesem Bereich liegen bei dieser Person in Zusammenarbeit mit dem SRA, womit gleichfalls eine hohe Verantwortung verbunden ist. Die Person kann zu SRA-Sitzungen beigeladen werden und nimmt regelmäßig an ESAS teil.

29. Aus- und Weiterbildung

Die Coaches sollten sich mindestens einmal jährlich mit dem Koordinator, dem SR-Lehrwart und dem SR-Wart treffen, um eine Abstimmung des Vorgehens vorzunehmen und die Arbeitsschwerpunkte zu definieren.

Eine gemeinsame Turnierteilnahme kann wie ein Crash-Kurs zusätzliche Förderung ermöglichen, der SR-Ausschuss kann so eingebunden werden.

Stützpunktraining gemeinsam mit 3L-SR sowie Lehrabende können die Ausbildung für die SR abrunden.

30. Betreuung der Schiedsrichter in der praktischen Ausbildung in Phase 0

Die Verantwortung obliegt dem zuständigen BSA.

Vorgesehen ist dies für SR die die theoretische Prüfung bestanden haben. Bevorzugt sollen neugebildete Gespanne betreut werden.

Spielansetzungen werden durch die BSA vorgenommen und im Jugendbereich unterhalb der HH-Ligen stattfinden.

31. Coaching in Phase 1

Die Verantwortung obliegt dem zuständigen BSA.

Spielansetzungen werden durch die BSA vorgenommen und im Jugendbereich der Landesligen stattfinden.

Ein Coach sollte in dieser Phase Ortsnähe zu dem/den SR haben, um auch evtl. Transportprobleme lösen zu können.

AUFGABEN des Coachs:

- Mindestens 30 min. vor Spielbeginn in der Halle sein.
- Mit dem/den SR sich bei den Mannschaftsoffiziellen vorstellen.
- Unterstützen bei Spielfeldkontrolle, Ausfüllen/Kontrolle Ausweise/Spielbericht.
- In der Halbzeitpause den SR bei Bedarf helfen.
- Nach dem Spiel Fertigstellung Spielbericht, Abrechnung für SR beachten.
- Kurz mit SR-Coachingbogen Phase 1 abarbeiten. Den SR Selbsterkenntnisse beibringen.
- Perspektiven für SR mitteilen (Begeisterung für das Pfeifen vermitteln).
- Schwerpunkte für das nächste Spiel mit SR festlegen.
- Der Coach hat keine Möglichkeit in das Spielgeschehen einzugreifen, kann aber bei besonderen Vorkommnissen Bericht an den Koordinator senden.

Der Coach wird mit einer Entschädigung und Fahrtkosten gemäß Durchführungsbestimmungen entschädigt. Abrechnungen erfolgen über den BSA.

32. Coaching in Phase 2

Ab dieser Phase übernimmt der Koordinator die Schiedsrichter.

Die Ansetzung der SR-Gespanne und Coaches erfolgt über den Coaching-Koordinator. Die Ansetzung der SR-Gespanne erfolgt in Absprache mit dem jeweils zuständigen Ansetzer.

AUFGABEN des Coachs:

- Mindestens 45 min. vor Spielbeginn in der Halle sein.
- Mit dem/den SR sich bei den Mannschaftsoffiziellen vorstellen.
- Kurz mit SR-Coachingbogen abarbeiten. Festlegung von max. 3 Schwerpunkten zur Abstellung von Fehlern für die kommenden Spielaufträge. Diese Schwerpunkte sind im Bericht einzutragen.
- Perspektiven für SR weiterbringen und Begeisterung für das Pfeifen vermitteln.
- SR taktisches Pfeifen beibringen. Lernen, eine Linie zu legen.

- Der Coach hat KEINE Möglichkeit in das Spielgeschehen einzugreifen, kann aber bei besonderen Vorkommnissen Bericht an Koordinator senden.
- Erstellung von Coachingberichten und weiterleiten an die Schiedsrichter und Coaching-Koordinator innerhalb von 8 Tagen.

Der Coach wird mit einer Entschädigung und Fahrtkosten gemäß Durchführungsbestimmungen entschädigt. Die Abrechnung findet über den Koordinator statt, halbjährlich zum 31.12. und 30.04. eines Jahres, eine vierteljährliche Abrechnung ist möglich.

33. Coaching in Phase 3

Die Ansetzung der SR-Gespanne und Coaches erfolgt über den Coaching-Koordinator. Die Ansetzung der SR-Gespanne erfolgt in Absprache mit dem jeweils zuständigen Ansetzer.

AUFGABEN des Coachs:

- Mindestens 30 min. vor Spielbeginn in der Halle sein. Bei Oberliga-Spielen 60 min. und Teilnahme an der technischen Besprechung.
- Mit dem/den SR sich bei den Mannschaftsoffiziellen vorstellen.
- Kurz mit SR-Coachingbogen abarbeiten. Festlegung von max. 1 Schwerpunkt (SP) zur Abstellung von Fehlern für die kommenden Spielaufträge. Der SP ist im Bericht einzutragen.
SR erstellen zu diesem SP innerhalb von 8 Tagen einen Kurzbericht. Hier ist deutlich herauszustellen was beim Gespann verkehrt gelaufen ist und wie sich das Gespann ein Abstellen des Fehlers vorstellt (Angabe Regelbezug). Dieser Kurzbericht ist an den Coaching-Koordinator zu senden.
- Aufzeigen von Perspektiven für SR (Zielvorschläge)
- Der Coach hat keine Möglichkeit in das Spielgeschehen einzugreifen, kann aber bei besonderen Vorkommnissen Bericht an Koordinator senden.
- Erstellung von Coachingberichten und weiterleiten an die Schiedsrichter und Coaching-Koordinator innerhalb von 8 Tagen.

Nach Abschluss der Phase 3 kann noch eine individuelle Betreuung einzelner Gespanne (z.B. Erste Einsätze 3.Liga oder JBL) erfolgen. Die Entscheidung hierüber liegt bei Schiedsrichterwart und Schiedsrichterlehrwart des HHV.

Der Coach wird mit einer Entschädigung und Fahrtkosten gemäß Durchführungsbestimmungen entschädigt. Fahrtkosten überregional sind vorher mit Koordinator/SRA-Wart abzustimmen. Die Abrechnung findet über den Koordinator statt, halbjährlich zum 31.12. und 30.04. eines Jahres, eine vierteljährige Abrechnung ist möglich.

34. Inkrafttreten dieser Richtlinien

Die vorstehenden Richtlinien sind am 12. September 2016 auf der Sitzung des Erweiterten Schiedsrichterausschusses des Hamburger Handball-Verbandes e.V. beschlossen worden. Sie gelten ab der Saison 2016/2017.